

Wir machen Schifffahrt möglich.



## **Zukunft Landwehrkanal Konzeption zum Entwurf-HU**



- 1 Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2107  
Aufstellen und Prüfen von Entwürfen
  - 1.1 Zweck der Entwürfe-HU/-AU
  - 1.2 Zuständigkeiten in der WSV
  - 1.3 Bearbeitungsgrundsätze für die WSV
  - 1.4 Begriffsbestimmungen
- 2 Konzeption zum Entwurf-HU Zukunft  
Landwehrkanal
  - 2.1 Grundlagenermittlung (IST,  
Randbedingungen, SOLL)
  - 2.2 Darstellung der möglichen  
Realisierungsvarianten
  - 2.3 Darstellung der Zielvariante
3. Zusammenfassung der Meilensteine



# 1. VV-WSV 2107 Aufstellen und Prüfen von Entwürfen

## 1.1 Zweck der Entwürfe-HU/AU

### § 2 Zweck der Entwürfe

- (1) Die Entwürfe stellen die geplante Maßnahme in technischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht dar. Hierbei sind insbesondere die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit sowie die Anforderung an die Sicherheit und Ordnung nachzuweisen.
- (2) Entwürfe sind aufzustellen
  - zur Begründung, Erläuterung und Darstellung von Maßnahmen für eine Veranschlagung im Haushaltsplan nach § 24 BHO - Entwurf-Haushaltsunterlage (Entwurf-HU) -, 
  - zur Durchführung von Maßnahmen nach § 54 BHO - Entwurf-Ausführungsunterlage (Entwurf-AU) -. 
- (3) Mit dem Aufstellen, Prüfen und Genehmigen der Entwürfe-AU wird für bauliche Maßnahmen der Prozess der nach § 48 WaStrG auferlegten bauaufsichtlichen Verantwortung wahrgenommen.

# 1 VV-WSV 2107 Aufstellen und Prüfen von Entwürfen

## 1.2 Zuständigkeiten in der WSV

### § 4 Zuständigkeiten

(1) Entwürfe und technische Berichte sind grundsätzlich von den Dienststellen der Unterinstanz aufzustellen.

....

(2) Die Mittelbehörde prüft  
alle Entwürfe-HU

...

(5) Die Bundesanstalten und die Fachstellen leisten auf Anforderung Fachbeiträge zum Aufstellen und Prüfen von Entwürfen (§17 Abs. 1, § 27 Abs. 8).

...

(6) Das BMVBS genehmigt  
alle Entwürfe-HU

...

# 1 VV-WSV 2107 Aufstellen und Prüfen von Entwürfen

## 1.3 Bearbeitungsgrundsätze für die WSV

### § 5 Bearbeitungsgrundsätze

... (3) Bei der Planung von Maßnahmen sind insbesondere zu beachten

- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO und die Verwaltungsvorschriften hierzu) sowie das Kompendium für Kosten-Nutzen-Analysen für Investitionen an Bundeswasserstraßen,
- die Belange der Unterhaltung und des Betriebes,
- die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung,
- die umweltrelevanten Regelungen der WSV, vor allem das Handbuch "Umweltbelange an Bundeswasserstraßen",
- die Funktion der Wasserstraßen und ihrer Ufer als Erholungsraum,
- die Regelungen für den Wassersport,
- die technischen Vorschriften (Normen, Richtlinien, Empfehlungen),
- die Grundsätze des Arbeitsschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)
- die Belange privater Beteiligter und Betroffener. ...

# 1 VV-WSV 2107 Aufstellen und Prüfen von Entwürfen

## 1.4 Begriffsbestimmungen

### § 3 Begriffsbestimmungen

#### (1) Voruntersuchung

ist die formlose Darstellung möglicher Varianten zur Ermittlung der zweckmäßigsten Lösung (§ 6). Fester Bestandteil der Voruntersuchung ist die

**Grundlagenermittlung:** Sie enthält die Darstellung des **Ist-Zustandes** und der **künftigen Anforderungen an das zu erstellende Objekt** (§ 6(2)).

Die Voruntersuchung beinhaltet für Investitionsmaßnahmen, für die ein Entwurf-HU erforderlich ist, zusätzlich eine

**Konzeption:** Diese enthält die Darstellung der Rahmenbedingungen, der **möglichen Realisierungsvarianten** sowie der **Zielvariante** einer Maßnahme, die zwischen allen Verantwortlichen verbindlich abgestimmt wurden (§ 6(3)).

#### (2) Entwurf-Haushaltsunterlage (Entwurf-HU)

**Zielvariante und Lösungsgrundsätze**

ist die förmliche Darstellung einer Maßnahme zur Einbringung in den Haushaltsplan (§ 7).

#### (3) Entwurf-Ausführungsunterlage (Entwurf-AU)

**Lösungsvariante und Umsetzung**

ist die förmliche Darstellung einer Maßnahme als Grundlage für die Durchführung (§ 8).

## Konzeption Landwehrkanal

Folie aus dem Bericht des WSA Berlin in der 23. Sitzung am 05.07.2010

### Arbeitstreffen BMVBS, WSD Ost und WSA Berlin am 29./30.06.2010 in Bonn

- Information des Gebietsreferates und des Haushaltsreferates über den aktuellen Stand des Mediationsverfahrens
- Abstimmung des Weges zum Einwerben der Haushaltsmittel

### Ergebnisse

- Betrachtung des gesamten Kanals (incl. Anlagen: WSV-Brücken, Schleusen und Wehre)
- Gliederung der Konzeption-HU
  1. Darlegung des IST - Zustands
  2. Darlegung des SOLL - Zustands (als Ziele formuliert)
  3. Randbedingungen
  4. (Weiter) Fächer der technisch möglichen Lösungsvarianten
  5. Ableitung der Lösungsvariante/n aus 4.

## 2 Konzeption zum Entwurf-HU Zukunft Landwehrkanal

### 2.1 Grundlagenermittlung

#### Darstellung des IST-Zustandes

- Technische Daten, abgeschlossene Maßnahmen, Ergebnis der Bauwerksinspektion (Zustand, Schadensbilder, Lastbeanspruchung, Restnutzungsdauer), Betriebs- und Unterhaltungskosten, Sofortmaßnahmen SK 4
  - Bauwerk Ufer (151 Abschnitte)
  - Bauwerke Schleusen (2)
  - Bauwerke Wehre (2)
  - Bauwerke Brücken (2)
- Verkehrsbelastung: Flotte, Fahrrinne
- Anlagen Dritter, Nutzungen
- Wasserwirtschaft: Oberflächenwasser, Grundwasser, Abflussquerschnitt
- Denkmalschutz
- Stadtökologie (Bäume, Ökologisches Potenzial)

## 2 Konzeption zum Entwurf-HU Zukunft Landwehrkanal

### 2.1 Grundlagenermittlung

#### Klärung der Randbedingungen für den SOLL-Zustand

##### WSV

- Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Belange
- Nachweis der inneren und äußeren Standsicherheit
- Priorisierung der Sanierungsabschnitte unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer und Lastbeanspruchung
- Ableitung der zukünftigen Nutzung: Flotte, Fahrrinne, Verkehrsregelung

##### Mediation

- Randbedingungen, die den Konsens in der Mediation ermöglichen – Kriterienkatalog (z.B. bestmöglicher Baumschutz, Denkmalschutz)



## **2 Konzeption zum Entwurf-HU Zukunft Landwehrkanal**

### **2.1 Grundlagenermittlung**

#### **Darstellung der künftigen Anforderungen an das Bauwerk (SOLL-Zustand)**

- Standsicherheit 2040 (Verantwortung für Sicherheit und Ordnung § 48 WaStrG)
- Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen (Einvernehmen § 4 WaStrG)
- Erhalt des stadtökologischen Potenzials - Bestmöglicher Baumschutz (Belange des Naturhaushalts § 8 WaStrG)
- Beachtung fachfremder Gesetze z.B. Denkmalschutz (Unversehrtheit RO § 48 WaStrG)
- Nutzung als Wasserstraße für zukünftige Flotte mit erforderlichen Verkehrsregelungen
- Bedarfsgerechter Betrieb bei Regelunterhaltung

#### **April 2011**

**Abschluss der Grundlagenermittlung (IST, Randbedingungen, SOLL) durch das WSA Berlin**

#### **April/Mai 2011**

**Gemeinsame Arbeit im Forum mit dem Ziel einer Vereinbarung über den aus dem IST-Zustand und den Randbedingungen abzuleitenden SOLL-Zustand**

## **2 Konzeption zum Entwurf-HU Zukunft Landwehrkanal**

### **2.2 Darstellung der möglichen Realisierungsvarianten**

#### **Darstellung der möglichen Realisierungsvarianten**

- Erarbeitung des Fächers der technischen Lösungen für die Sanierung unter Berücksichtigung der am 17.05.2010 im Forum beschlossenen „Methodenfamilie“
- Darstellung der Auswirkungen des Erfüllungsgrades des SOLL-Zustandes

#### **Mai – Juli 2011**

**Erarbeitung des Fächers der technischen Lösungen für die Sanierung unter Berücksichtigung der am 17.05.2010 im Forum beschlossenen „Methodenfamilie“ durch die AG LWK, ggf. Planerbeauftragung**

#### **Juli/ August 2011**

**Gemeinsame Arbeit im Forum an den technischen Lösungen - Überprüfen der Lösungen hinsichtlich der Anforderungen des Kriterienkatalogs**

## **2 Konzeption zum Entwurf-HU Zukunft Landwehrkanal**

### **2.3 Darstellung der Zielvariante**

#### **Darstellung der Zielvariante**

**September 2011** Entwicklung einer Zielvariante durch das Forum

**Oktober 2011** Festlegung der Zielvariante durch das Forum

Vorlage der Konzeption zum Entwurf-HU durch das WSA Berlin zur Prüfung durch die WSD Ost

Prüfung durch die WSD Ost und Vorlage zur Genehmigung durch das BMVBS

Genehmigung durch das BMVBS

---

**Oktober 2011** Aufstellen des Entwurfs-HU für die Instandsetzung des Landwehrkanals

### **3 Zusammenfassung der Meilensteine für die Konzeption zum Entwurf-HU Zukunft Landwehrkanal**

- April 2011** Abschluss der Grundlagenermittlung (IST, Randbedingungen, SOLL) durch das WSA Berlin
- April/Mai 2011** Gemeinsame Arbeit im Forum mit dem Ziel einer Vereinbarung über den aus dem IST-Zustand und den Randbedingungen abzuleitenden SOLL-Zustand
- Mai – Juli 2011** Erarbeitung des Fächers der technischen Lösungen für die Sanierung unter Berücksichtigung der am 17.05.2010 im Forum beschlossenen „Methodenfamilie“ durch die AG LWK, ggf. Planerbeauftragung
- Juli/ August 2011** Gemeinsame Arbeit im Forum an den technischen Lösungen - Überprüfen der Lösungen hinsichtlich der Anforderungen des Kriterienkatalogs
- September 2011** Entwicklung einer Zielvariante durch das Forum
- Oktober 2011** Festlegung einer Zielvariante durch das Forum
- Konzeption zum Entwurf-HU Zukunft Landwehrkanal

Wir machen Schifffahrt möglich.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



## Bundshaushaltsordnung

### § 24 Bundshaushaltsordnung (BHO)

#### Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst **veranschlagt** werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.



### § 54 Bundshaushaltsordnung (BHO)

#### Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- (1) Baumaßnahmen dürfen nur **begonnen** werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.



## Bundshaushaltsordnung

### § 7 Bundshaushaltsordnung (BHO)

(1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. ...

### Allgemeine Verwaltungsvorschriften

#### VV-BHO § 7

...

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen verfolgtem Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und Ergiebigkeitsprinzip.

Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen.

Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

